

## RÖNTGENAUFNAHMEN IM GUTACHTERVERFAHREN

In letzter Zeit beklagten zahlreiche Gutachter, dass ihnen qualitativ unzureichende oder veraltete Röntgenaufnahmen übermittelt bzw. teilweise erst nach mehrfacher Aufforderung zugesandt wurden.

Aus diesem Anlass weisen wir darauf hin, dass jeder Vertragszahnarzt verpflichtet ist, dem Gutachter bzw. Obergutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen zur Verfügung zu stellen!

Bei der Übermittlung von Röntgenaufnahmen achten Sie bitte besonders auf folgende Kriterien:

- Röntgenaufnahmen sollen die **aktuelle Situation** darstellen und grundsätzlich **nicht älter als sechs Monate** sein.
- Eine gute **Qualität** des Röntgenbildes ist zu gewährleisten (Darstellung aller relevanten Strukturen, Bildausdrucke müssen mit Ursprungsdaten übereinstimmen und zur Befundung geeignet sein).
- Die **Auswertbarkeit** durch den Gutachter ist sicherzustellen (Form der Übermittlung ggf. mit der Gutachterpraxis absprechen: z. B. CD, Ausdruck, E-Mail).
- Die Aufnahmen sind so zu **kennzeichnen**, dass eine **zweifelsfreie Zuordnung** (Aufnahmedatum, Patient, Zahnbezeichnung, Zahnarzt) erfolgen kann. Das gilt insbesondere auch bei der Übersendung digitaler Aufnahmen per E-Mail oder auf Datenträgern.

Im Übrigen hat der Zahnarzt dem Gutachter die Behandlungsunterlagen **innerhalb einer Woche** nach Eingang der Benachrichtigung über das Gutachterverfahren (Anlage 13 a BMV-Z/Anlage 6 a EKVZ) zur Verfügung zu stellen.

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)*